

Quellen, aus Geschichtsschreibern, Briefen, Heiligenviten, Gedichten, Kapitularien und kirchlichen Rechtssammlungen zusammengetragen wurden, vermitteln ein lebendiges Bild der Lebensbedingungen und der Ausdrucksformen menschlichen Lebens in der Zeit um 800. Naturgemäß ist dieses Bild nicht in allen Bereichen gleich vollständig; aber gerade für die in den meisten Darstellungen der Karolingerzeit wenig behandelte materielle Kultur, die von den geographischen Voraussetzungen und dem Aussehen der Landschaft bis zu den Techniken des Bauens und der Metallbearbeitung oder zur Ernährung und Medizin in ganzer Breite behandelt ist, kann der Vf. aufgrund der in den letzten Jahren von der französischen Forschung vorgelegten Arbeiten Aussagen von bisher nicht gekannter Genauigkeit machen. Der Verzicht auf eine Wertung und die eindimensionale Darstellung, die nicht auf Entwicklungen und Tendenzen achtet, erscheint aber in manchen Bereichen, wie in den Abschnitten über die gesellschaftlichen Gruppen und über das Rechtsleben, als problematisch. W. H.

Colin Morris, Zur Verwaltungsethik: Die Intelligenz des 12. Jahrhunderts im politischen Leben, *Saeculum* 24 (1973) S. 241—250, trägt einige Belege aus Schriften zur Verwaltung und aus Fürstenspiegeln von normannischen und englischen Autoren zusammen, die die Auseinandersetzung der Gebildeten des 12. Jh. mit der Ausdehnung der Höfe und der Verwaltung und mit deren korruptem Ethos belegen. W. H.

Antonia Gransden, *Realistic Observation in Twelfth-Century England*, *Speculum* 47 (1972) S. 29—51, verweist auf liebevoll ausgemalte Detail-Schilderungen bei Symeon von Durham, Wilhelm von Malmesbury, Osborn, Eadmer, Giraldus Cambrensis, der Ramsey-Chronik u. a. als Beweis wacher Wirklichkeitsbeobachtung. G. S.

Jürgen Ziese, *Historische Beweisführung in Streitschriften des Investiturstreites* (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 8) München 1972, Arbo-Gesellschaft, XIX und 235 S., DM 14. — In seiner von Johannes Spörl angeregten Dissertation untersucht der Vf. zwei Streitschriften, die gemeinhin nicht zu den „großen“ des Investiturstreits gerechnet werden: Anselms von Lucca „*Liber contra Wibertum*“ (1085/86) und den anonymen „*Tractatus de investitura episcoporum*“ (ca. 1109). Für diese Auswahl war bestimmend, daß in den beiden Schriften die historische Argumentation in jeweils verschiedener Weise angewandt wird. Jeder der beiden Traktate wurde vom Vf. bis in die feinsten Verästelungen des logischen Aufbaus analysiert (S. 34—43 bzw. S. 119—127), wobei zur Kennzeichnung des Inhalts der einzelnen Abschnitte möglichst Formulierungen aus dem Text genommen wurden. Die historischen Argumente wurden jeweils nach formalen Merkmalen zusammengestellt, und zwar wird unterschieden zwischen indirekter (Vorkommen historischer Argumente in Zitaten fremder Autoren) und direkter (selbst formulierter) historischer Argumentation, und in jeder Gruppe wird noch einmal nach allegorischer Beweisführung, nach Heranziehung eines historischen Ideal-, Analogie- oder Präzedenzfalles eingeteilt, wobei (besonders im *Tractatus de investitura*) auch Überschneidungen dieser Argumentationsweisen in Betracht gezogen werden. Der Haupteinwand gegen diese angeblich mit großer Textnähe vorgehenden Untersuchungen muß sein, daß die verschiedenen Formen historischer Argumentation im Text selbst nicht unterschieden werden, der Nutzen der Arbeit für die Erkenntnis der Absicht des Autors deshalb fraglich bleibt. Außerdem hat der Vf. es versäumt, das Problem der Autoritätenzitate und ihrer Aussagekraft für die Auffassung des Autors, das für die Trennung in „indirekte“ und „direkte“ Argumentation grundlegend ist, ausreichend zu